

HEIMVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Senioren Pension Waldheim 7202 Bad Sauerbrunn, Waldheim, im weiteren Heimbetreiber genannt, und

Herrn/Frau

Geboren am: Versicherungsanstalt:

Vormals wohnhaft in:

.....

Im weiteren Bewohner*in genannt.

Die Senioren Pension Waldheim versteht sich als ein modernes Dienstleistungsunternehmen, das Hotel-, Versorgungs- und Pflegeleistungen stationär anbietet.

Damit die Bewohner und Bewohnerinnen sich geborgen und umsorgt fühlen, wird ständig an der Weiterentwicklung der Pflege und Betreuung gearbeitet.

1. Betreuung

Das Team der Senioren Pension Waldheim sorgt für die

- Bestmögliche Pflege
- Notwendige medizinische Betreuung
- Orientierung an den individuellen Bedürfnissen der Bewohner und Bewohnerinnen
- Einbeziehung der Angehörigen
- Einbindung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung
- Rationale Planung
- Optimierter Mitteleinsatz in Abstimmung mit einer zielorientierten Ablauforganisation.

Die Einbeziehung der gesamten Bevölkerung (Kindergarten, Schule, Vereine, Pfarre, etc.) sind uns ein wichtiges Anliegen. Auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dabei sehr wichtig.

Ein großes Miteinander bietet ein Umfeld, in dem sich unsere Bewohnerinnen und Bewohner wohlfühlen und gut versorgt fühlen sollen! Eine professionelle und menschliche Pflege und Betreuung stehen dabei im Mittelpunkt.

Wir bieten:

Reaktivierende Pflege – Alles, was Sie noch können, machen Sie selbst. Vieles, was Sie gekonnt haben, können Sie wieder lernen. Wir lassen Ihnen Zeit

dazu und unterstützen Sie dabei!

Übergangspflege – Nach einem Krankenhausaufenthalt sind Sie noch nicht fit genug für zu Hause? Erholen Sie sich bei einem Urlaub bei uns unter der liebevollen und fachkundigen Fürsorge unseres Pflegepersonals!

Urlaubspflege – Während Ihre Angehörigen auf Urlaub sind, verbringen Sie Ihren Urlaub in unserem Haus.

Wir sind eine große Familie, in der jede*r Einzelne sehr wichtig ist. Ihre Wünsche respektieren wir gerne. Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!

Rund um die Uhr betreut Sie ein hervorragend geschultes Team von Fachkräften!

Ebenso ist für Sie jederzeit ein Arzt/eine Ärztin erreichbar. Es besteht frei Arztwahl. Die Verrechnung der ärztlichen Leistung erfolgt über Krankenschein.

Ich möchte von folgendem Arzt/folgender Ärztin betreut werden:
Sollten Sie keinen Arzt/keine Ärztin namhaft machen, erfolgt die ärztliche Betreuung von Frau Dr. Kröner aus Bad Sauerbrunn.

Auf Wunsch wird auch ein*e Therapeut*in, verrechnet über Verordnung des Arztes mit der Krankenkasse, für Sie organisiert.

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Vertragspartner

a) als Heimbewohner / Heimbewohnerin

Vorname

Familienname

geboren am in

Heimatadresse

Telefon

- eigenberechtigt
- vertreten durch Erwachsenenvertreter*in, ausgewiesen durch Beschluss
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigten, ausgewiesen durch Vollmacht

Vorname

Familienname

Adresse

Telefon

E-Mail

b) als Rechtsträger des Pflegeheimes

Senioren pension Waldheim

vertreten durch Kern Werner

Leitung des Pflegeheimes Kern-Riegler Edith

3. Vertragsdauer

- Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Unterkunft

Dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin wird in der Senioren Pension Waldheim Zimmer Nr. zur Nutzung überlassen:

Bewohner / Bewohnerinnen von Zwei- oder Mehrbettzimmern/Appartements akzeptieren, dass die Belegung der jeweils anderen Plätze vom Heimträger vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit der Heimleitung möglich.

Folgende Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände können in das Heim mitgenommen werden:

.....
.....

Der Heimträger schließt eine Haftung für Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Heimverwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Der Abschluss einer Haushaltsversicherung liegt im Ermessen des Heimbewohners / der Heimbewohnerin.

Die Mitnahme eines Haustieres ist

nicht möglich

In Absprache mit der Heimleitung

möglich

eingeschränkt möglich.

Folgende Haustiere können in das Heim mitgenommen

werden:

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin sorgt selbst für eine Haushaltsversicherung im erforderlichen Ausmaß.

Mit der Unterkunft sind folgende Grundleistungen verbunden:

- Wäscheversorgung
 - Reinigung der Unterkunft
 - Waschen/Bügeln von Privatwäsche des Bewohners/der Bewohnerin (durch die Firma Salesianer)
 - weiters
-
-

5. Gemeinschaftsräume und-einrichtungen

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin ist berechtigt, alle im Heim vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubেনutzen.

Dies sind:

- Aufenthaltsräume, Speiseraum
- Garten
- Gemeinschaftsterrasse, -balkon, Wintergarten
- Aufzug
- KÜcheneinheit
- Tierpark

6. Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Obstjause am Vormittag
- Mittagessen
- Kaffeejause am Nachmittag
- Abendessen
- jederzeit Getränke (laut Heimordnung)
- weiters:

Die Möglichkeit von Diätkost ist gegeben. Sie bedarf der ärztlichen Anordnung. Hinsichtlich der Art der Diätkost ist das Einvernehmen mit dem Heimträger herzustellen.

7. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- die Vermittlung ärztlicher Betreuung
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitiger Erkrankung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen
- Betreuungsangebote/Seniorenbetreuung/ehrenamtliche MitarbeiterInnen
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Verwaltung von Geldern des Bewohners / der Bewohnerin (wenn gewünscht)

8. Grundtarif

Für die Leistungen der Seniorenpension Waldheim ist das laut kundgemachtem Tarif tägliche Grundentgelt zu entrichten.

Das Grundentgelt umfasst folgende Leistungen zu den derzeit geltenden Tarifen: Unterkunft (4.), Nutzung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (5.), Verpflegung (6.), Grundbetreuung (7.)

Grundtarif €.....
allfälliger Einbettzimmerzuschlag €.....
Gesamtgrundentgelt €.....

Im Grundtarif sind enthalten

für Verpflegung	€.....
für Grundbetreuung	€.....

9. Zuschlag für Pflegeleistungen

Für die Pflegeleistungen der Seniorenpension Waldheim, die über die Grundbetreuung hinausgehen, ist der laut kundgemachtem Tarif tägliche Zuschlag für Pflegeleistungen zu entrichten.

- Für die NÖ Landes-Pflegeheime sowie für private Heime, die über einen Vertrag mit dem Land NÖ über die Zuweisung von Heimbewohner*innen verfügen, beruht der Zuschlag für Pflegeleistungen auf der Pflegebewertung und erfolgt in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz. Die Pflegebewertung beruht auf der für den Heimbewohner / die Heimbewohnerin zu führenden Pflegedokumentation.

Die Pflegebewertung wird mindestens einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt / verpflichtet den Heimträger zur Tarifierfassung.

Auf Grund der Pflegebewertung und der - vorläufigen - Einstufung in Pflegestufe ist ab Vertragsbeginn ein Zuschlag für Pflegeleistungen in Höhe von derzeit € zu entrichten.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohners/der Bewohnerin:

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl II Nr. 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung im Bereich der Mobilität
- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens

Übernimmt ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

- Bei privaten Pflegeheimen, die über keinen Vertrag mit dem Land NÖ betreffend die Zuweisung von Heimbewohner*innen verfügen, beruht der Zuschlag für Pflegeleistungen auf der diesem Vertrag angeschlossenen Tarifliste.

Ab Vertragsbeginn ist ein Zuschlag für Pflegeleistungen in Höhe von derzeit €..... zu entrichten.

Dieser Betrag wird jährlich dem kundgemachten Tarif (siehe Punkt 13) angepasst.

10. Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

- der Gesundheit und dem Wohlbefinden dienende Leistungen ohne ärztliche Anordnung (z.B. Massagen)
- Wunschkost
- Kleiderreinigung chemisch
- Friseur
- Pediküre
- weiters:

soweit diese Sonderleistungen über die Grundleistungen (siehe Punkt 4) hinausgehen bzw. in den Grundleistungen nicht enthalten sind.

11. Zahlungsbedingungen

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin ist Selbstzahler*in. Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats auf folgendes Konto des Trägers zu überweisen:

Konto Nr.

Geldinstitut

BLZ

Das Entgelt für den Heimbewohner / die Heimbewohnerin wird von der Sozialhilfe übernommen. Damit sind auch alle im Vertrag angeführten Leistungen (Punkte 2-9) abgedeckt.

Antrag gestellt

Antrag bewilligt mit Bescheid vom

Der Bescheid richtet sich an den Heimbewohner / die Heimbewohnerin, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen Sozialhilfe und Heim.

Kautio: Der Bewohner / die Bewohnerin hat keine Kautio zu erlegen!

12. Minderung des Entgelts

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Heimbewohner / der Heimbewohnerin ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur das Grundentgelt abzüglich der Kosten für die Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Unterkunft verrechnet. Das Ausmaß der Rückvergütung ergibt sich aus der im Heim kundgemachten Tarifliste. Abreisetag und der Tag der Rückkehr werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

Für Pflegeleistungen und Sonderleistungen wird daher ab dem ersten Tag der Abwesenheit keinerlei Entgelt verrechnet.

13. Veränderung des Entgelts (Tarifanpassung)

Die Tagsätze der Tarife werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung hinsichtlich der NÖ Landes-Pflegeheime sowie der privaten Heime, die über einen Vertrag mit dem Land NÖ über die Zuweisung von Heimbewohner*innen verfügen, erfolgt auf Grund der Festlegung durch die NÖ Landesregierung jeweils zum 1. Jänner eines Jahres.

Für eine Tarifänderung maßgebliche Umstände sind:

- Neue Kollektivvertragslöhne
- Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen öffentlicher Hand und Sozialpartnern

- Änderungen des Verbraucherpreisindex
- Vermehrter Personalbedarf aufgrund erhöhter Pflegebedürftigkeit der Heimbewohner
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards, soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Tarifierstellung berücksichtigt.

Tarifänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

14. Rechte des Heimbewohners / der Heimbewohnerin

Die Bewohnerrechte des § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung sind sicher zu stellen.

Insbesondere sind folgende Persönlichkeitsrechte zu wahren:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner*innen
- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuch durch Angehörige und Bekannte und auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände
- Recht auf Einsichtnahme in die Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen
- Recht auf Sicherstellung der Dokumentation von Willensäußerungen des Heimbewohners / der Heimbewohnerin
- Recht auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen vom Heim zu verständigen ist und der Auskünfte zu erteilen sind
- Recht auf Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen

15. Haftung und Sorgfaltspflichten der Senioren Pension Waldheim

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Heimträger uneingeschränkt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Er verpflichtet sich unwiderruflich, vom Heimbewohner / von der Heimbewohnerin keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Sorgfaltspflichten des Heimträgers zählen insbesondere:

- Gewährleistung des Zuganges zur gebotenen medizinischen Versorgung inklusive einer ausreichenden Schmerzbehandlung
- Gewährleistung des uneingeschränkten Zuganges zu ärztlich verordneten Maßnahmen (z.B. Verabreichung der Medikamente)
- Gewährleistung einer Pflege, die ohne Unterschied in der Person des Heimbewohners / der Heimbewohnerin gewissenhaft durchzuführen ist. Das Wohl und die Gesundheit des Heimbewohners / der Heimbewohnerin sind unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.
- Gewährleistung der in § 14 der NÖ Pflegeheim-Verordnung enthaltenen Rechte des Heimbewohners / der Heimbewohnerin.
- Wahrung der persönlichen Freiheit des Heimbewohners / der Heimbewohnerin unter Berücksichtigung allfälliger medizinischer bzw. pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Heimbewohner*innen oder dritter Personen
- Anregung der Bestellung eines Erwachsenenvertreters für die Heimbewohnerin / den Heimbewohner, wenn diese/r außer Stande scheint, ihre / seine Angelegenheiten selbst zu regeln

16. Kündigung des Vertrages durch den Heimbewohner / die Heimbewohnerin

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen.

Darüber hinaus kann der Heimbewohner / die Heimbewohnerin ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort auflösen, wenn ihm / ihr die Einhaltung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, bei Gesundheitsschädlichkeit der Unterkunft sowie bei gravierenden Mängeln in der Pflegeleistung.

17. Kündigung des Vertrages durch den Heimträger

Der Heimträger kann den Heimvertrag nur, dies allerdings auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des Punktes 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird.
2. der Gesundheitszustand des Heimbewohners / der Heimbewohnerin sich so verändert hat, dass seine fachgerechte medizinisch gebotene Betreuung im Heim nicht mehr durchgeführt werden kann.
3. der Heimbewohner / die Heimbewohnerin den Heimbetrieb trotz einer nachweislich erfolgten Ermahnung des Heimträgers fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Heimbewohner*innen sein / ihr weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann.
4. der Heimbewohner / die Heimbewohnerin trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes der Ziffer 3 hat der Heimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

Der Heimträger hat im Fall der Kündigung des Heimvertrages zugleich mit der Kündigung den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe davon zu informieren, sofern der Heimbewohner / die Heimbewohnerin dem nicht ausdrücklich widerspricht.

18. Beendigung des Vertrages durch Todesfall

Der Vertrag endet mit dem Ableben des Heimbewohners / der Heimbewohnerin. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist nach Tagen aliquot zurückzuerstatten. Der Heimträger verpflichtet sich, über die im Eigentum des Heimbewohners / der Heimbewohnerin stehenden Sachen möglichst unter Beiziehung von Angehörigen und zumindest zweier Zeugen ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen.

Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände hat der Heimträger entweder in seine Verwahrung zunehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen und vom Gericht eingesetzten Nachlassverwalter zu übergeben.

Die übrigen Fahrnisse werden bis zur Freigabe durch das Verlassenschaftsgericht eingelagert.

Der Heimträger verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Fahrnisse innerhalb von 3 Monaten zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

19. Namhaftmachung einer Vertrauensperson

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin macht

Vorname

Familienname

Adresse

Telefon

E-Mail

als Vertrauensperson namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Heimleitung wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist, der Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist.

Die oben angeführte Vertrauensperson ist auch berechtigt, meine finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Ebenso verpflichtet sich o.a. Vertrauensperson meinen letzten Willen zu regeln bzw. offene Beträge nach meinem Ableben zu begleichen.

Sollte keine Vertrauensperson namhaft gemacht werden, gebe ich bekannt, dass bei folgender Adresse mein letzter Wille hinterlegt ist.

.....

.....

.....

20. Pflichten des Heimbewohners / der Heimbewohnerin

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der MitbewohnerInnen
- die Einhaltung der Heimordnung

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten

Pflegegeldstufe. Kommt der Heimbewohner / die Heimbewohnerin bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Heimträger gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den Heimbewohner / die Heimbewohnerin einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

21. Beschwerden und Gerichtsstand

Der Heimbewohner / die Heimbewohnerin hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Heimleiter oder den Träger des Heimes zu melden, Beschwerden an die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde oder an den NÖ Patienten- und Pflegeanwalt zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Heimbewohners /der Heimbewohnerin, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort einer allfälligen Beschäftigung liegt. Für Klagen des Heimbewohners / der Heimbewohnerin gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Ort, am.....

Unterschriften:

.....

Bewohner/in

.....

Vertreter des Bewohners / der Bewohnerin

.....

Heimträger / Vertreter des Heimträgers

Seniorenpension Waldheim

7202 Bad Sauerbrunn

Zustimmungserklärung

Allgemeine Angaben:

Anrede: Frau Herr

Vorname:

Familienname:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Zustimmung:

Ich bin damit einverstanden, dass die Seniorenpension Waldheim meine medizinischen Befunde und Auskunft über meinen Gesundheitszustand durch meine Ärzt*innen, durch Krankenhäuser und durch Pflege- und Betreuungspersonal erhalten. Die Seniorenpension Waldheim darf meine Gesundheitsdaten ausschließlich für die Betreuung bzw. für Meldungen an übergeordnete Behörden verwenden.

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie darüber informieren, dass die von Ihnen bekannt gegeben personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde, wenden Sie sich an die Heimleitung.

.....

Datum

.....

Unterschrift der betroffenen Person oder des Vertreters